



Gemeinde Damüls

Bregenzerwald / Telefon (0 55 10) 263
Konto bei der Raika Au-Damüls, Nr. 2.009.421

Zahl:

6884 Damüls, am

K A N A L O R D N U N G

der Gemeinde Damüls

Die Gemeindevertretung von Damüls hat mit GV-Beschlüssen vom 20. 12. 1990 und vom 07. 08. 1991 aufgrund des 2. und 3. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes, LGBI. Nr. 5/1989, verordnet:

§ 1

Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Schmutzwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwasser; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.

b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und sonstige nicht reinigungsbedürftige Abwässer.

2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle ist jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales anzugeben.

§ 3

Anschlußpflicht und Anschlußrecht

1) Soweit nach § 4 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlußbescheides an den Sammelkanal anzuschließen und die anfallenden Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

2) Niederschlagswässer dürfen nicht in die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

3) Soweit eine Anschlußpflicht nicht besteht, hat die Behörde auf Antrag den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

4) Dem nach Abs. 1 Anschlußpflichtigen wird der Anschluß mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4

Ausführung und Anschlußkanäle

1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Schmutzwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und gespült werden können. Die Schächte haben einem im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

3) Anschlußkanäle sind über das anschlußpflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

4) Sofern im Anschlußbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluß an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlußschachtes zu erfolgen.

5) Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen. Grundsätzlich darf die Herstellung eines Anschlußkanales und der Anschluß desselben nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Schmutzwässer

1) Schmutzwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein und zeitlich anfallen, daß

a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,

- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Schmutzwässer anders nicht erreicht werden kann, sind sie vorzubehandeln.

2) Wenn andere als häusliche Schmutzwässer eingeleitet werden, ist vor der Erlassung eines Anschlußbescheides das Landeswasserbauamt sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung, die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen sowie die Beschaffenheit und der zeitliche Anfall der Schmutzwässer werden erforderlichenfalls im Anschlußbescheid näher festgelegt.

4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien udgl.;
- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Schmutzwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche bereiten;
- f) Schmutzwässer mit mehr als 35 Grad Celsius.

§ 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Schmutzwässern sind vom Anschlußnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter Schmutzwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7

Errichtung, Erhaltung und Wartung von Anschlußkanälen

1) Anschlußkanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Schmutzwässer sind vom Anschlußpflichtigen in allen ihren Teilen nach den Er-

fahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Schmutzwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanalles in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

2) Bei Hausanschlüssen, die nach Fertigstellung und Kollaudierung der Abwasserbeseitigungsanlage einen neuen Anschlußschacht oder Einrichtungen wie Pumpen, Hebeanlagen, Rückstauschlüsse udgl. neu erforderlich machen, hat der Anschlußnehmer für die Errichtungskosten aufzukommen

§ 8 Wassermeßgeräte

1) Mit Ausnahme der Ferienhäuser und Zweitwohnungen sind von allen Anschlußnehmern, insbesondere auch von jenen, die das Trinkwasser nicht aus der gemeindlichen Wasserversorgung beziehen, Wassermeßgeräte einzubauen.

2) Die Wassermeßgeräte sind von der Gemeinde Damüls zu beziehen und im Einvernehmen mit ihr einzubauen. Für die Anschaffungs- und laufenden Wartungskosten (Eichung usw.) hat der Anschlußnehmer aufzukommen.

§ 9 Anzeigepflicht

Der Anschlußnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Schlußbestimmung

1) Bescheide, mit denen nach den bisher geltenden Vorschriften der Anschluß von Bauwerken an die Abwasserbeseitigungsanlage aufgetragen worden ist, bleiben aufrecht. Die zur Anwendung gelangenden Übergangsbestimmungen richten sich nach § 28 des Kanalisationsgesetzes.

2) Diese Verordnung tritt mit 17. 08. 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Damüls vom 01.01.1991 außer Kraft.



Der Bürgermeister